



Pestizideinsatz unter Fairtrade-Bedingungen

Fairtrade ist ein Sozialsiegel, das auch strenge Umweltkriterien in seinen Standards verankert hat. Unter Fairtrade-Bedingungen gibt es eine grundlegende und **in den Standards verankerte Verpflichtung, den Pestizideinsatz auf ein Mindestmaß zu reduzieren**; und soweit unvermeidbar, dann die am wenigsten giftigsten Pestizide in der geringstmöglichen Ausbringungsmenge anzuwenden.¹ Außerdem fördert Fairtrade durch die Zahlung eines Bio-Zuschlags proaktiv die Umstellung von konventionellem Anbau auf Bio-Anbau. In vielen Fällen wurde diese Umstellung überhaupt erst mittels Finanzierung durch Fairtrade-Prämiegelder ermöglicht. Tatsächlich ist eine Bio-Zertifizierung die wichtigste „Zweit-Zertifizierung“ von Fairtrade-Produzentenorganisationen. Mittlerweile sind mehr als 70% der in Deutschland verkauften Lebensmittel mit Fairtrade-Siegel auch Bio-zertifiziert.

Allerdings ist für Fairtrade-zertifizierte Produzentenorganisationen eine Umstellung auf Bio-Anbau nicht immer möglich: Fehlende Mindestabstände zu konventionellen Anbauflächen, zu kleine Absatzmärkte für Bio-Produkte, oder Gewächshausanbau unter tropischen Bedingungen sind nur einige Faktoren, die Bio-Anbau unmöglich machen können. Anders als im Bio-Anbau ist bei Fairtrade der Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden daher nicht prinzipiell verboten, allerdings deutlich eingeschränkt.

Umweltkriterien in den Standards von Fairtrade International

Die Fairtrade-Standards werden in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des ISEAL „Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standards“² von Fairtrade International entwickelt. Sie enthalten neben **sozialen und wirtschaftlichen Bestimmungen auch zahlreiche Kriterien zu nachhaltigem und umweltschonendem Anbau**³, unter anderem bezüglich Boden & Wasser, Abfallwirtschaft, Energieeinsatz & Treibhausgase, Gentechnikverbot, Biodiversität, sowie zum Einsatz von Pestiziden.

„Hazardous Materials List“ – die Pestizid-Verbotsliste

Ob ein Pestizid im Fairtrade-Anbau eingesetzt werden darf, ist durch die so genannte „Hazardous Materials List“⁴ (HML) geregelt. Sie bildet derzeit 272 Wirkstoffe ab, deren Einsatz unter Fairtrade-Bedingungen verboten ist, und 41 Wirkstoffe die nur unter bestimmten Einschränkungen eingesetzt werden dürfen⁵. Hierbei handelt es sich sowohl um Wirkstoffe, deren Einsatz generell oder in bestimmten Ländern oder Regionen verboten ist,

¹ Vgl. Explanatory Document for the Fairtrade Standard for Hired Labour

http://www.fairtrade.net/fileadmin/user_upload/content/2009/standards/documents/generic-standards/2014-03-20_Explan_Doc_HL_EN.pdf S.47 ff. sowie Explanatory Document for the Fairtrade Standard for Small Producer Organizations http://www.fairtrade.net/fileadmin/user_upload/content/2009/standards/documents/2014-01-15_EN_SPO_Explan_Doc.pdf S.15 ff.

² <http://www.isealalliance.org/code>; der Dachverband der Sozial- und Umweltsiegel

³ Beispielsweise sind 41 der 161 Kriterien des Standards für lohnabhängig beschäftigte Umweltkriterien, davon 11 zur Regulierung der Pestizidanwendung

⁴ http://www.fairtrade.net/fileadmin/user_upload/content/2009/standards/documents/2014-05-15_EN_Prohibited_Materials_List.pdf

⁵ Happ, Jonathan (2012), Auswirkungen der Fairtrade-Zertifizierung auf den afrikanischen Blumenanbau - das Beispiel Naivasha, Kenia; unveröffentlicht. Magisterarbeit im Studienggebiet Kulturgeographie Leuphana Universität Lüneburg Fakultät I – Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften

als auch um Wirkstoffe, deren Einsatz in vielen Ländern bisher legal und zulässig ist. Weiterhin enthält die HML eine Liste von 119 Wirkstoffen, die im Hinblick auf mögliche Verbote unter Beobachtung stehen.

Die HML ist eine Metaliste, d.h. sie stützt sich derzeit auf sechs von ISEAL anerkannte Referenzlisten:

- Montreal Protocol: The Montreal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer; <http://ozone.unep.org>
- POP: The Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants, <http://chm.pops.int/default.aspx>
- PIC: The Rotterdam Convention on the Prior Information Consent Procedure for Certain Hazardous Chemicals and Pesticides in International Trade; <http://www.pic.int/>
- PAN Dirty Dozen: Pesticide Action Network's "Dirty Dozen"-Liste; <http://www.pan-uk.org/pestnews/Issue/Pn30/pn30p11b.htm>
- WHO Ia & WHO Ib: World Health Organization Acute toxicity classification Ia and Ib; http://www.who.int/ipcs/publications/pesticides_hazard/en/
- EU: Liste in der EU verbotener oder einsatzbeschränkter Pestizide gemäß der „List of lists“ des Pesticide Action Networks PAN⁶
- US EPA: Banned or severely restricted pesticide EPA according to PAN List of Lists; <https://www3.epa.gov/>

Eine Übersicht relevanter Pestizid-Verbotslisten einschließlich der Fairtrade-HML findet sich unter ISEAL's "Pesticide and IPM online database": <http://www.ipm-coalition.org/>, die mittlerweile auch als App „Pesticides and Alternative“⁷ für Produzenten zur Verfügung steht. Ziel ist die deutliche Reduzierung des Einsatzes von hochgiftigen Pestiziden und der damit verbundenen Risiken, sowie der verstärkte alternative Einsatz von Methoden des integrierten Pflanzenschutzes gegen 2700 Schädlinge und Krankheiten.

Die HML ist als Anlage u.a. der Standards für kleinbäuerliche Produzentenorganisationen und für lohnabhängig Beschäftigte **verbindlicher Teil der Fairtrade-Zertifizierung**. Aufgrund des Fortschreibens der Referenzlisten oder auch aufgrund anderer Erkenntnisse wird die HML regelmäßig überarbeitet. Die jüngste Überarbeitung wurde im Mai 2020 abgeschlossen und beinhaltet u.a. hinsichtlich der Stoffgruppe der Neonikotinoide ein Verbot für einige Wirkstoffe sowie eine Beschränkung aller übrigen auf den ausschließlichen Einsatz in Gewächshäusern (kein Freilandeinsatz mehr), sowie das Verbot des Einsatzes von Glyphosat und all seinen Salzen, mit einer Übergangsfrist bis Juli 2020.

Weiterhin enthält der neu veröffentlichte Fairtrade-Textilstandard eine für den Textilsektor spezifische HML, bei der es weniger um Pestizide und mehr um Bleich- und Färbemittel und andere für im Textilsektor noch immer verwendete problematische Stoffgruppen geht.

⁶ Pesticide Action Network, internationale Nichtregierungsorganisation; <http://pan-international.org/>

⁷ <https://www.youtube.com/watch?v=LX8QFwU86LI>,

<https://play.google.com/store/apps/details?id=org.ipmcoalition.pesticidealternatives>

Eine Pestizid-Verbotsliste allein ist nicht genug

Angesichts von aktuell ca. 1000 Wirkstoffen in Pestiziden, zehntausenden Produkten⁸, und ständig neu hinzukommenden Wirkstoffen und Produkten kann keine Verbotsliste alle im Handel befindlichen Pestizide und andere gefährliche Stoffe jederzeit vollumfänglich abbilden. Daher **legt Fairtrade großen Wert auf vorbeugende Maßnahmen und detaillierte strenge Kriterien für den sicheren Umgang mit gefährlichen Stoffen.** Maßnahmen hinsichtlich Produzentengesundheit und Arbeitsschutz stehen dabei im Vordergrund (high acute toxicity, long term toxic effect or chronic exposure), aber auch Umweltschutzaspekte werden berücksichtigt (environmental concern, hazard to ecosystem services).

Deshalb beschränkt sich Fairtrade nicht auf Verbote, sondern wendet grundsätzlich einen **Methodenmix** an. Pestizidlagerung und Entsorgung, Schutzkleidungspflicht, Informationspflicht und Weiterbildungsmaßnahmen, vorbeugende Maßnahmen und Integrierter Pflanzenschutz, und die Anwendung des Schadschwellenprinzips (Pestizideinsatz nur, wenn wirtschaftlich notwendig) sind durch den Standard vorgeschriebene Maßnahmen; und kommen Pestizide zum Einsatz, wird mittels der HML die Anzahl der einsetzbaren Pestizide und die Ausbringungsmenge soweit wie möglich beschränkt. Nach der Anwendung sind zeitlich befristete Verschlusszeiten und Betretungsverbote für Gewächshäuser einzuhalten. Dabei gelten auf Fairtrade-zertifizierten Farmen höhere Verschlusszeiten als auf konventionellen Farmen⁹. Weiterhin ist eine genaue schriftliche Dokumentation jedes Pestizideinsatzes vorgeschrieben. **Es handelt sich also viel mehr um einen umfassenden Maßnahmenkatalog, nicht nur um eine einfache Verbotsregelung.**

Alle oben aufgeführten Maßnahmen werden von FLOCERT regelmäßig auf Umsetzung und Einhaltung überprüft (s.u.). Bei Verstößen gegen die HML und weitere Kriterien zur Pestizidanwendung kann Suspendierung oder Dezertifizierung die Folge sein.

Auch Integrierter Pflanzenschutz (IPM) ist vorgeschrieben

Integrierter Pflanzenschutz ist vor allem im Gewächshausanbau von ständig zunehmender Bedeutung. Deshalb ist z. B. auf jeder Fairtrade-zertifizierten Blumenfarm der Einsatz von Methoden des integrierten Pflanzenschutzes durch die Fairtrade-Standards **vorgeschrieben** und dokumentiert, wie z. B. mechanische Unkrautregulierung, Fruchtfolgewechsel, Raubmilbeneinsatz, Farbtapen, Klebefallen, Pheromonfallen, Lichtfallen etc.. Diese Maßnahmen sind zwar nicht mit Bio-Anbau vergleichbar, führen aber bei konsequenter Umsetzung zu einer deutlichen Reduzierung der eingesetzten Pestizide und der aufgetragenen Mengen. Allerdings sind diese aufwändigen Maßnahmen nicht über Nacht umsetzbar, sondern werden schrittweise, z. B. Gewächshaus für Gewächshaus, umgesetzt. Neu Fairtrade-zertifizierte Blumenplantagen benötigen deshalb einige Zeit, bis integrierter Pflanzenschutz tatsächlich Wirkung zeigt. So braucht zum Beispiel allein der Aufbau einer stabilen Raubmilbenpopulation in einem Gewächshaus Monate. Ist in einem Gewächshaus erst eine stabile Raubmilbenpopulation aufgebaut, verringert sich dort anschließend der Einsatz von Insektiziden in der Regel deutlich.

⁸ <http://www.prevor.com/de/pestizide>

⁹ 2016 Institut für Stadt- und Kulturräumforschung (IfSK) Martin Pries (Hrsg.): Lüneburger Geographische Schriften Band 4; Auswirkungen der Fairtrade-Zertifizierung auf den afrikanischen Blumenanbau. Das Beispiel Naivasha. Jonathan Happ; Lüneburg 2016

Die Fairtrade-Farmen halten sich an die in der Branche als vorbildlich geltenden Vorgangsweisen wie z. B. die durch Fairtrade vorgeschriebene Einführung der integrierten Schädlingsbekämpfung (IPM). Dazu gehört auch die laufende Überwachung der Schädlingspopulationen, das Umsetzen von Vorbeugungsmaßnahmen und die Anwendung alternativer Schädlingsbekämpfungsmethoden, wobei der Einsatz von zugelassenen Pestiziden gemäß der HML ein Teil dieser integrierten Gesamtstrategie ist und möglichst niedrig gehalten werden muss.

Ein typischer Fall, in dem es trotz integriertem Pflanzenschutz notwendig wird, Pestizide gezielt einzusetzen, ist plötzliches Massenaufreten von Schadinsekten. Bedingt durch den Klimawandel kommt es immer häufiger und unvorhersehbarer zu solchem Massenaufreten von Schadinsekten, wie z. B. Spannerrauen, Motten oder Fransenflügler („Gewittertierchen“), welchem mit dem langfristig wirkenden Ansatz des integrierten Pflanzenschutzes nicht begegnet werden kann. Solche Massenauftritte können in wenigen Tagen ganze Gewächshauskulturen so stark beschädigen, dass die Produkte nicht mehr verkäuflich sind. In diesen Fällen werden dann erlaubte Pestizide eingesetzt; d.h. solche, die nicht auf der HML stehen.

In der 2012 erschienenen Studie zur Wirkung von „Fairtrade und ländliche Entwicklung“ wurde bestätigt, dass auf Fairtrade-zertifizierten Blumenfarmen Methoden des integrierten Pflanzenschutzes gezielt gefördert und eingesetzt werden. In der Folgestudie dazu von 2018 wurde dies erneut bestätigt.¹⁰

Ausnahmeregelungen für Ausnahmefälle

Trotzdem kann es zu Situationen kommen, in denen die erlaubten Pestizide keine Wirkung zeigen und die Gefahr eines Totalverlustes der angebauten Kultur für das Unternehmen besteht. Das kann z.B. der Fall sein, wenn ein Schadinsekt zum ersten Mal auftritt, und es noch keine auf dieses Schadinsekt spezialisierte Nützlingspopulation gibt, noch keine wirksamen Pheromonfallen existieren, etc. In solchen Ausnahmefällen darf auf Antrag auch ausnahmsweise Gebrauch von Pestiziden aus der Verbotsliste der HML („Red List“) gemacht werden, z.B. wenn andernfalls ein Totalverlust für die Produzentenorganisation eintreten würde. Jede Ausnahme muss bei FLOCERT beantragt und von dort genehmigt werden. Dabei überprüft FLOCERT auch die Begründung für einen Ausnahmeantrag. Gleichzeitig muss die entsprechende Produzentenorganisation FLOCERT einen Plan vorlegen, wie diese betreffenden Pestizide ersetzt oder deren Nutzung stufenweise beendet wird.

Unabhängig von den Fairtrade-Standards muss natürlich auch jedes in Verkehr gebrachte Fairtrade-Produkt die jeweils geltenden Vorschriften erfüllen, hier Pestizid-Verbotslisten und Rückstands-Grenzwerte für zugelassene Pestizide in den jeweiligen Verkaufsländern. Zuständig für diese „Inverkehrbringung“ ist der jeweilige Produkthersteller, nicht Fairtrade.

Ginge es auch ohne Pestizide?

¹⁰ Assessing the Impact of Fairtrade on Poverty Reduction through Rural Development Final Report Fairtrade Impact Study, Commissioned by TransFair Germany and Max Havelaar Foundation Switzerland (S. 64, Zeile 11-12) http://www.fairtrade-deutschland.de/fileadmin/user_upload/ueber_fairtrade/fairtrade_wirkt/2012_12_12_Final_Report_Fairtrade-Impact-Study.pdf, https://files.fairtrade.net/publications/2018_Ceval_StudyFairtradeImpactRuralDevelopment.pdf

Theoretisch ja – wenn die Konsumenten auch z. B. schorfige Früchte kaufen würden, oder Schnittrosen mit durch Miniermotten leicht beeinträchtigte Blätter, usw. Tatsächlich wollen die meisten Konsumenten jedoch vor allem „optisch einwandfreie Ware“. Im Lebensmittelhandel werden deswegen z. B. nur noch wenige „Hochglanz-Apfelsorten“ angeboten; eine Banane mit braunen Reifeflecken ist praktisch unverkäuflich; und Blumen müssen perfekt aussehen, um verkäuflich zu sein.

Leider sind nur einer Minderheit von Konsumenten Inhaltsstoffe oder Anbauweise wichtiger als das Aussehen von Obst, Gemüse oder Blumen; und wohl noch weniger wären bereit, für Verzicht auf Pestizideinsatz und „unschöne Blumen“ einen höheren Preis zu bezahlen. Selbst bei Anwendung von IPM ist zu befürchten, „...dass europäische Kunden die Produkte ablehnen könnten, wenn sie auf den Blumen kleine, aus Afrika stammende Käfer oder Vergleichbares entdecken könnten“¹¹ (Mehrddad, 2004: S. 7).

Es gibt also auch eine Verantwortung auf Seiten der Verbraucher, wenn sie z. B. gleichzeitig „optisch einwandfreie Ware“ und auch den Verzicht auf Pestizide verlangen. Solange diese gegensätzlichen Kundenerwartungen bestehen, kann bei bestimmten Produkten nicht auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet werden – unter Fairtrade-Bedingungen erfolgt dies jedoch so verantwortungsbewusst und umweltschonend wie möglich.

Rückfragen bitte an:

Über Fairtrade International:

Fairtrade International ist ein gemeinnütziger Verein verschiedener Interessengemeinschaften mit drei Produzentennetzwerken und Initiativen in 27 Ländern. Das Produzentennetzwerk vertritt die Interessen der Produzenten innerhalb des Systems, während die Initiativen bei Unternehmen und Konsumenten Lobbyarbeit für Fairtrade betreiben. Die Rolle von Fairtrade International liegt in der strategischen Zielsetzung von Fairtrade, der Festlegung der Standards, nach denen Fairtrade funktioniert, sowie in der Unterstützung der Produzenten bei ihrer Fairtrade-Zertifizierung und Sicherung von Marktchancen. Das Fairtrade-Siegel ist ein gesetzlich geschütztes Warenzeichen der Fairtrade Labelling Organizations International. Es kennzeichnet Produkte, die international festgelegte Fairtrade-Standards erfüllen.

Claudia Brück | [Pressesprecherin](#)
Telefon +49 (0) 221-94 20 40-31 | c.brueck@fairtrade-deutschland.de

TransFair e.V.
Remigiusstr. 21 | 50937 Köln
Telefon +49 (0) 221-94 20 40-0 | Fax +49 (0) 221 – 94 20 40-40
info@fairtrade-deutschland.de | www.fairtrade-deutschland.de

¹¹ Mehrddad, Ehsani (2004): „Problems Facing the Flower Industry“. Nairobi, Kenia. Zitiert nach Happ, Jonathan (2012)